

Grundsätze der Beiräte für Studiengänge der Ostbayerischen Technische Hochschule (OTH) Amberg-Weiden

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Fakultäten der Ostbayerischen Technische Hochschule Amberg-Weiden berufen für ihre Studiengänge Beiräte ein.
- (2) Ein Beirat kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat berät hinsichtlich aktueller Anforderungen aus der Praxis sowie in Fragen der Selbstevaluation und der Weiterentwicklung des Studiengangs.
- (2) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die Begleitung und Begutachtung der Studienangebote unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis und Veränderungen in der Berufswelt, um erforderlichenfalls eine Verbesserung des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat gehören 5 stimmberechtigte Personen aus folgenden Gruppen an:
 1. Vertreterin bzw. Vertreter von Unternehmen oder Institutionen
 2. Absolventin bzw. Absolvent des Studiengangs bzw. der Fakultät
 3. Professorin bzw. Professor anderer Hochschulen.In jedem Beirat müssen die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gruppen jeweils mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 2 beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der OTH Amberg-Weiden auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes beträgt 4 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch oder nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig, sie können jedoch angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten.

§ 5 Vorschlagsrecht

Jedes Fakultätsmitglied ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden von der Dekanin bzw. von dem Dekan entgegengenommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fakultätsrat über die Mitgliedschaft.

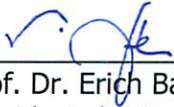
§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Beirat wird einberufen, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
 - a) ein neuer Studiengang wird eingeführt,
 - b) die Qualifikationsziele eines Studiengangs sollen maßgeblich geändert werden und/oder es sollen wesentliche Änderungen an einem Studiengang vorgenommen werden,
 - c) der Monitoring- und Evaluationsregelkreis im Rahmen des internen Qualitätsmanagement-Systems der OTH Amberg-Weiden wird durchlaufen.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan beruft den Beirat ein und lädt zu den Sitzungen oder initiiert das Umlaufverfahren. Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über sämtliche Beschlüsse des Beirats. Über die Sitzungen und über im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse wird von der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Qualitätsmanagements ein Protokollentwurf angefertigt. Der Protokollentwurf muss die Namen der beteiligten Mitglieder und die behandelten Gegenstände und Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat in seiner nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren genehmigt. Die Ergebnisse sind an das Präsidium und das Qualitätsmanagement der OTH Amberg-Weiden innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (3) Hochschulintern nehmen beratend an den Sitzungen mindestens ein Mitglied der Fakultätsleitung, ein Vertreter, eine Vertreterin aus der Fachschaft sowie ein Vertreter, eine Vertreterin des Qualitätsmanagements teil.
- (4) Im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Beirates können weitere sachkundige Personen und Mitglieder der Fakultät beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt ist. Eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der beteiligten Mitglieder zustimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Sitzungen des Beirats finden in Amberg oder Weiden statt. Beschlüsse des Beirats können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Die Beschlüsse des Beirats haben empfehlenden Charakter.
- (8) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Grundsätze sind am 01.07.2015 durch das Präsidium der OTH Amberg-Weiden beschlossen worden und treten an dem auf die Unterzeichnung folgenden Tage in Kraft. Sie gelten ab dem Sommersemester 2015.

Amberg, den 11.7.15



Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident der Ostbayerischen Technischen
Hochschule Amberg-Weiden